

GESANGVEREIN MARZLING e.V.:

S A T Z U N G

§ 1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied des Bayerischen Sängerbundes e.V. im Deutschen Sängerbund ist, führt den Namen "Gesangverein Marzling e.V."

Er hat den Sitz in Marzling und ist in das Vereinsregister im Amtsgericht in Freising eingetragen.

§ 2. Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges und der Musik.

~
|

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3. Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden, musizierenden und fördernden Mitgliedern.

Singendes oder musizierendes Mitglied kann jede begabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

S 4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a.) durch freiwilligen Austritt,
- b.) durch Tod
- c.) durch Ausschluß

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluß eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Briefes bekanntzugeben. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5. Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden oder musizierenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Proben teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 6. Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck vereinbarte Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand

§ 8. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen; im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a.) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;

- b.) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c.) Wahl des Vorstandes für zwei Jahre;
- d ,) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren;
- e.) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- f.) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g.) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung;
- h.) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i.) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind möglichst acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge und Wünsche können auch mündlich in der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

§ 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a.) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b.) dem Chorleiter,
- c.) dem Beirat, gebildet aus sechs Mitgliedern des Vereins.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a.) der Vorsitzende,
- b.) der stellvertretende Vorsitzende,
- c.) der Schriftführer,
- d.) der Kassenführer.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluß des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt mit der Ausnahme des Chorleiters, der durch den Vorstand berufen wird.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und dem Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10. Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertelteilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Marzling, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12. Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 31.03.1989 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten. Beim eingetragenen Verein werden Satzungsänderungen erst ab dem Tag ihrer Eintragung im Vereinsregister wirksam. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verliert die letzte, am 20.01.1951 beschlossene Satzung ihre Gültigkeit.

Marzling, den 31.03.1989

Mitglieder:

..... Hans Bauer

..... H. Thumann

..... [Signature]

..... [Signature]

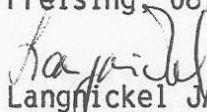
..... [Signature]

..... [Signature]

..... [Signature]

Der Verein Gesangverein Marzling e.V., Sitz: Marzling, dessen Satzung am 31.03.89 errichtet ist, wurde am 22.12.1989 unter Nr. 458 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freising eingetragen.

Amtsgericht Freising
Registergericht
Freising, 08.01.1990


Langnickel JAng.